



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- ☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINE WOHNGEBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MT MISCHEGEBIETE
 - MK KERNGEBIETE
 - GE GEWERBEGEBIETE
 - GI INDUSTRIEGEBIETE
 - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
 - SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDE-DARF NACH PLANFESTSETZUNG
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN (FEUERWEHR) NACH PLANFESTSETZUNG (TRAFFIKSTATION)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG
 - I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + HOCHTÜRME DACHNEIGUNG 31°-38° Kniestock MAX 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRÜFL. VEG. MÖGLICH
 - U UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
 - +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HOCHTÜRME 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (GESCHOSS WÄRMENETZ) DACHNEIG. 43°-48°
 - AUS VERSORGUNGS-TECHNISCHEN GRÜNDEN WERDEN DIE ERKABEL (STROMANSCHLUSS) IN EINEM ABSTAND VON CA 1m PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM PRIVATGRUND VERLEGT
 - BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG
 - BEISTEHEN-BEFIBENDE AUFLAGE-HEBENDE FESTZU-SETZENDE
 - OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SATTELDACH O WD WALMDACH
 - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
 - HAUPTFÜRSTRICHTUNG
 - DACHFORM FREILIEGENDE DACHNEIGUNG FLACHER ALS
 - DACHNEIGUNG STEILER ALS
 - DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - FÜRSTRICHTUNG
 - VERKEHRSLINIEN
 - BEISTEHEN-BEFIBENDE AUFLAGE-HEBENDE FESTZU-SETZENDE STRASSEN-GRUNDLINIE
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIEN
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLINIEN ZU ERWERBEN
 - SONSTIGES
 - St STELLPLATZE
 - Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (IN SATZUNG)
 - G GARAGEN
 - Gca GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
 - Tiefgaragen
 - P PARKHAUS
 - DURCHKANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, TRASPONATION
 - TANKSTELLE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-ENTWICKLUNG
 - MASSZAHL (METER)
 - GtGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
 - FW FUSSWEG PW PRIVATWEG
 - ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRRICHTUNG) DEN FAHRLEITUNGSRECHT ÜRNLICH ZU SICHERN, ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
 - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - PB PARKPUCHT, PARKSTREIFEN
 - PREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UNZAHLUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX 0,80m u OK STRASSE
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
 - WALDBESTAND
 - ABZURECHNENDE GEBÄUDE
 - OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
 - GRÜNFLÄCHEN LANDW. GEN. FLÄCHE
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
 - BAUME ZU ERHALTEN
 - BAUME ZU PFLANZEN
- B) HINWEISE**
- KANAL VORHANDEN
 - KANAL GEPLANT
 - BEISTEHENDE GEBÄUDE
 - VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKORIER
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - HOHENSCHICHTLINIE U. N.N.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- A. ABSTANDSFLÄCHEN**
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.
- B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 3 BAUNVO AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.
- C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN**
IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.
- D. BOSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN**
FALLS BEI STRASSENBAU BOSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDENFASSUNGEN. ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT. AUF JEDEN GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN (§ 39 ABS. 8 BBAUG. BZW. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG.)
- E. AUSSENANTENNEN**
AUSSENANTENNEN SIND UNZULÄSSIG, SOFERN DER ANSCHLUSS AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET (KABELFERSEHEN) TECHN. VORGESEHEN IST. EIN ANSCHLUSS NICHT MÖGLICH, DARF AUF JEDEM HAUS BZW. JEDER REIHNENHAUS-/KETTENHAUSGRUPPE NUR JE EINE AUSSENANTENNE ANGEBRACHT WERDEN.
- * Änderung in viele Plan Nr. 11/4-1.1
zur vereinfachten Änderung v. 18.08.88
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

	DER STADTRAT HAT AM 29.11.1979 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS- PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 16.1./18.1.1980 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS- PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 18.10.1979 AUFGEFÜHRT AUF GRUND DES STADTRATSBESCHL. VOM 29.11.1979 GEÄNDERT	<i>M. V. Müller</i> BAUDIREKTOR
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 29.11.1979 VOM RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 24 (2) BBAUG. GEBILLIGT	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 26/28.3.1980 OFFENTLICH BEKANNTMACHT DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG AM 8.4.1980 BIS 12.5.1980 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 23 (2) BBAUG. IM STADTBAUHAUS FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER STADTRAT HAT AM 26.6.1980 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 24 BBAUG. BESCHLUSS GEFASST	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 2.6.1980 AUFGEFÜHRT. DIE TÖB WURDE GEM. § 21 § 21 BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 20.3.1980 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT	<i>M. V. Müller</i> BAUDIREKTOR
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.6.1980 VOM STADTRAT GEBILLIGT.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 24 (6) BBAUG. VOM 23.7.1980 BIS 27.8.1980 IM STADT- BAUHAUS FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 9.11.7.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.6.1980 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.2.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 30.6.81 BIS 5.8.1981 - 21.11.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.6.81 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 22.7.1981 IM STADTBAUHAUS FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN EINSICHT BEFRIEGELT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 22.7.1981 ORTSÜBLICH (DURCH DAS ANTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.	<i>M. V. Müller</i> OBERBÜRGERMEISTER
STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT		
BEBAUUNGSPLAN NR. 11/4-1 (NEUAUFSTELLUNG)		
FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM, STADTEIL KERSBACH-IRRLRINNING UND SÜDBLICK ZWISCHEN DER KERSBACHER STR. (ST. 2243), DER POSTSTR., DEM WOCHENENDHAUSGEBIET „NEUBERG“ UND TEILFLÄCHEN AUS FL. NR. 408 (IM NORDEN) UND FL. NR. 263 (IM SÜDEN)		
M = 1:1000		
BEARBEITET	DATUM	NACH BESCHLUSS VOM
GEZEICHNET	MÄRZ 1980	WALZ
GEÄNDERT	20.3.1980	WALZ/RUORIM